

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 74 (1929)  
**Heft:** 39

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 28. September 1929, Nummer 13

**Autor:** Huber, Karl / Heller, Ernst

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

28. September 1929 • 23. Jahrgang • Erscheint monatlich ein- bis zweimal Nummer 13

Inhalt: Ein Schlußwort in der Frage des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre an den Zürcher Primarschulen – Zur Frage des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre auf der Stufe der Primarschule – Schulsynode des Kantons Zürich – Für die zürcherischen Lehrer im Ruhestand – Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz

## Ein Schlußwort in der Frage des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre an den Zürcher Primarschulen

In ihrer Versammlung vom 3. Juli 1929 hat auch die *Kirchensynode* unter Postulat 116 in der Frage der Erteilung des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre Beschluß gefaßt. Damit ist wohl für absehbare Zeit der Schlußstrich gesetzt worden unter ein Diskussionsthema, das mehrere Jahre die Öffentlichkeit, die Parteien, die Behörden, die Presse und auch die Lehrerschaft lebhaft beschäftigt hat. Es dürften hierin die Geister wieder solange zur Ruhe kommen, bis wirklich einmal ernstlich an eine Revision des Unterrichtsgesetzes geschritten wird. Nachdem auch der damalige Erziehungsdirektor Dr. H. Moußon sein Postulat der Einführung der *Simultanschule* zurückgezogen, kam sogar die katholische Presse, die sonst jede nur erdenkliche Gelegenheit benutzt hatte, um der Staatsschule oder ihrer Lehrerschaft eins auszuweisen, endlich zur Ruhe.

Für die Lehrerschaft bedeutet dieser Abschluß, wie er durch die Beschlußfassung der Kirchensynode gegeben ist, das Ende eines Kampfes, in dem sie sowohl ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Tätigkeit abzuwehren, als auch für das hohe Gut der neutralen Staatsschule mit aller Kraft einzustehen hatte.

Dieser Kampf begann seinerzeit mit der Veröffentlichung der Ergebnisse jener Umfrage der Erziehungsdirektion über die Erteilung des Unterrichts in *Biblischer Geschichte und Sittenlehre* in den Zürcher Primarschulen. Sie ergab nämlich, daß in einzelnen Fällen gar kein Sittenunterricht, in größeren Gemeinden von städtischem Ausmaß in vielen Klassen wohl ein Sittenunterricht, aber ohne Behandlung biblischer Stoffe erteilt wurde.

Die Bekanntgabe dieser Verhältnisse brachte die evangelisch-positiven Kreise in Bewegung. Sie verlangten, gestützt auf den Wortlaut des Gesetzes, strikte Einhaltung der durch Gesetz und Lehrplan gewährleisteten Rechte auf Erteilung eines Bibelunterrichtes innerhalb des Lehrplans der Volksschule. Nachdem dann in der weiteren Entwicklung der Angelegenheit Herr Erziehungsdirektor Dr. H. Moußon an Stelle der neutralen Staatsschule die Einführung der Simultanschule empfahl, waren es wieder die evangelisch-positiven Kreise, die diesen Vorschlag mit Freuden begrüßten und als die denkbar beste Lösung der strittigen Frage priesen. Ihnen erwachsen in der katholischen Geistlichkeit und in der christlich-sozialen Partei sehr kampflustige Gesinnungsfreunde. Für letztere bedeutete der Vorschlag Moußon die längst ersehnte Gelegenheit, endlich in der Zürcher Volksschule Fuß zu fassen und Einfluß auf den Geist und den Lehrplan ausüben zu können. Die katholische Geistlichkeit begann den Kampf mit einer breit angelegten *Dispensation* der katholischen Schulkinder vom Unterricht in der Sittenlehre. Der Kampf wurde mit allen Mitteln des kirchlichen Gewissensdruckes geführt und trug eine fühlbare Beunruhigung in den Klassenunterricht unserer Volksschule hinein. In diesem Stadium trat schließlich auch die protestantische Geistlichkeit auf den Plan, und Kirchenrat und Kirchensynode befaßten sich ernsthaft mit der Frage. Ihnen lag in erster Linie daran, Gewähr dafür zu haben, daß dem bestehenden Unterrichtsgesetze, das die Erteilung des Unterrichts in Biblischer Geschichte ausdrücklich festlegt, auch wirklich nachgelebt werde. Der Kirchenrat unterbreitete der Kirchensynode vom 24. Juni 1926 folgenden Antrag: „Die Synode begrüßt lebhaft die Ausführungen des kantonalen Erziehungsdirektors Dr. Moußon in der Presse. („Staatsschule und Katholiken“; Nr. 295/96 der Zürichsee-

zeitung). Sie betrachtet dessen Vorschläge, die den verschiedenen Bekenntnissen Gerechtigkeit widerfahren lassen, als geeignet, einerseits die Einheit der Staatsschule zu erhalten und andererseits jedem Schüler ein Recht auf Unterricht in Biblischer Geschichte zu sichern.“ Die Kirchensynode nahm aber diesen Vorschlag, der die protestantische Geistlichkeit auf dieselbe Kampflinie mit dem katholischen Klerus gegen die offenbaren Interessen einer wirklich neutralen Staatsschule gestellt hätte, nicht an. Daß sie diesem Antrage keine Folge gab, stellt ihrem schulpolitischen Blicke ein gutes Zeugnis aus. Es hat sich gezeigt, daß die Kirchensynode die ganze Frage im Einvernehmen mit der zürcherischen Lehrerschaft lösen wollte, mit der sie am selben Werke der Jugend-erziehung tätig ist. Die Kirchensynode beschloß also: „Die Synode, nach einläßlicher Diskussion der Anträge des Kirchenrates, beschließt: Um auch der Lehrerschaft Gelegenheit zu geben, zu den Vorschlägen des Erziehungsdirektors Moußon Stellung zu nehmen, verschiebt sie die Beschlußfassung über Alinea 1 des kirchenrätlichen Antrages, erklärt aber einhellig: Jede Lösung, die dem Schüler der Primarschule das Recht auf Unterricht in Biblischer Geschichte schmälert und darauf verzichtet, den Schüler zu sittlich-religiösem Handeln zu erziehen, ist für die Synode unannehmbar.“ Gemäß diesem Antrage, der an den Erziehungsrat weitergeleitet wurde, erging an die *Schulkapitel* die Einladung, der Erziehungsdirektion zuhanden des Kirchenrates und der Kirchensynode ihr Gutachten über die Gesichtspunkte Dr. Moußons zur Wahrung des Unterrichts in Biblischer Geschichte abzugeben. Die *Kapitel* haben in Versammlungen die Frage der Erteilung des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre behandelt und die Ergebnisse seinerzeit in einem klaren, eindeutigen und alle Seiten der Angelegenheit beleuchtenden *Gutachten* niedergelegt und weitergeleitet. Gleichzeitig mit dem Gutachten unterbreiteten sie Vorschläge, wie bis zu einer umfassenden Gesetzesrevision die Erteilung der Sittenlehre geregelt werden könnte.

Aus diesem zusammenfassenden Bericht der Kapitel ging deutlich hervor, daß weitaus der größte Teil der Schulen auf der Landschaft den Unterricht in der Sittenlehre nach den Vorschriften des Gesetzes, also *mit Einschuß der Biblischen Geschichte* erteilt. Nur 28% aller Schulen behandeln im Sittenunterrichte rein ethische Stoffe. Geht man diesen Verhältnissen näher auf den Grund, so läßt sich unschwer feststellen, daß es ausschließlich die Schulen der Städte Winterthur und Zürich, sowie größerer Industriegemeinden sind, die in der Erteilung des Sittenunterrichtes vom strengen Wortlaut des Gesetzes abweichen. Diese Abweichung vom Lehrplane geschieht aber weder aus Pflichtvernachlässigung, noch aus Religionsfeindlichkeit. Sie ist lediglich eine freie Anpassung an bestehende Verhältnisse. In allen diesen Gemeinden finden wir eine starke konfessionelle Mischung der Bevölkerung. Sobald im Sittenunterrichte biblische Stoffe beigezogen werden, bleiben die Kinder katholischer Eltern dem Unterrichte fern. Der Lehrerschaft ihrerseits ist aber daran gelegen, die Klasse als Ganzes, als eine Gemeinschaft zu unterrichten. Nur so kann eine einheitliche erzieherische Beeinflussung im Sinne des erstrebten Zweckes erreicht werden. Die Lehrer verzichteten, um der Einheit des Erziehungszweckes zu genügen, unter diesen Umständen auf die Erteilung des Unterrichts in Biblischer Geschichte. Darum auch unterbreitete die Lehrerschaft im zusammenfassenden Berichte an den Erziehungsrat den Vorschlag, es solle in Gemeinden mit konfessionell stark gemischter Bevölkerung der Ortsschulpflege die Befugnis erteilt werden, darüber zu entscheiden, ob die Verhältnisse den Verzicht auf die

Biblische Geschichte rechtfertigen. Wenn die Lehrerschaft diesen Vorschlag machte, so war sie sich bewußt, daß über 70% aller in Betracht fallenden Schulklassen nicht davon betroffen würden und den protestantischen Kindern, denen auf Grund dieser Verhältnisse durch die Schule kein Bibelunterricht geboten werden könnte, in Sonntagsschule, Kinderlehre und Konfirmandenunterricht genügend Gelegenheiten offenstünden, durch die Institutionen der Landeskirche dieses Bildungsgut zu erwerben.

Es kam durch die Verhandlungen der Schulkapitel mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck, daß die Lehrerschaft da, wo die Verhältnisse im Hinblick auf den Erziehungszweck des Gesamtunterrichtes es gestatten, auf eine strikte Einhaltung der Lehrplanbestimmungen dringt und die Behandlung biblischer Stoffe empfiehlt. Das darf festgehalten werden gegenüber gewissen Absichten, der Lehrerschaft religionsfeindliche Motive oder gar bösen Willen und Pflichtvernachlässigung unterzuschreiben.

Nachdem die Lehrerschaft gesprochen und Erziehungsdirektor Moußon seinen Vorschlag auf Einführung der Simultanschule angesichts des großen Widerstandes zurückgezogen hatte, trat eine sichtliche Entspannung ein. Es wirkte darum fast wie eine Aktion post festum, als diesen Sommer auch die Kirchensynode den Schlußstrich unter ihr *Postulat 116* setzte. Und doch war dieses Vorgehen der Kirchensynode begrüßenswert; denn es brachte deutlich zum Ausdruck, wo Geistlichkeit und Lehrerschaft einig gehen können, ferner wo auf Grund verschiedener Anschauungen über den Erziehungszweck eine völlige Einigung nicht zu erzielen sein wird. Es zeigte sich denn auch, daß in wesentlichen Punkten die Anträge der Kirchensynode mit der Auffassung der Lehrerschaft sich decken. Mit besonderer Freude nimmt die Geistlichkeit davon Kenntnis, daß die meisten Schulkapitel sich auf den Boden der zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen stellen und bringt den Wunsch zum Ausdruck, es möchte vor einer gesetzlichen Neuregelung der Biblischen Geschichte gebührende Rücksicht getragen werden. In welcher Weise in besonderen Fällen, da Lehrer aus Gewissensgründen den biblischen Unterricht nicht erteilen können, das Anrecht der Kinder auf Bibelunterricht zu wahren sei, möchte die Kirchensynode dem Erziehungsrate überlassen. Sie denkt dabei an einen Fächer-austausch, auch an Heranziehung anderer geeigneter Lehrkräfte. Der Kirchenrat wird eingeladen, den Lehrerkapiteln auf ihren Wunsch Referenten zur Verfügung zu stellen und im Einverständnis mit den Lehrerkapiteln Kurse oder Besprechungen über Religions- und Sittenunterricht zu veranstalten.

Mit besonderer Freude begrüßt die Kirchensynode die Vorschläge, die darauf gerichtet sind, bei der bevorstehenden Reform der Lehrerbildung auch die sittlich-religiöse Ausbildung der künftigen Lehrer zu vertiefen und für die Erteilung des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre besser vorzubilden.

In der die Anträge der Kirchensynode vorbereitenden Kommission haben auch Lehrer mitgewirkt. Ihnen allen, besonders aber Herrn *Ernst Heller* in Zürich 3, sei Dank ausgesprochen dafür, daß es gelungen ist, eine befriedigende Lösung herbeizuführen.

In einem Punkte haben sich Pfarrer und Lehrer nicht gefunden. Das ist begreiflich; denn da stoßen die gegensätzlichen Anschauungen über die Aufgabe und den Zweck der sittlichen Erziehung in der neutralen Staatsschule hart aufeinander und werden auch in künftigen Auseinandersetzungen kaum zu überbrücken sein. Die Lösung, die die Schulkapitel mit Rücksicht auf die konfessionellen Verschiedenheiten vorschlagen, ist für die Kirchensynode nicht annehmbar, weil sie das Recht des Kindes auf biblischen Unterricht schmälern soll. Die Pfarrerschaft hält hier aus begreiflichen Gründen starr am Buchstaben des Gesetzes fest; die Lehrerschaft ist bereit, im Hinblick auf die Gesamterziehung sich durch Preisgabe des Bibelunterrichtes den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Aber trotz dieses einen Punktes, in dem keine Einigung erzielt werden konnte, waren die Verhandlungen der Kirchensynode von einem Geiste der Verständigung getragen. Ganz anders aber ist der Geist, der aus der Einsendung „Zürcher Kirchensynode und biblischer Unterricht“ eines Dr. W. H. in der Nummer 1472 vom 30. Juli 1929 der „Neuen Zürcher Zeitung“ spricht. Wir haben

Anhaltspunkte, anzunehmen, daß die Einsendung aus Pfarrerkreisen stamme. Das bedauern wir außerordentlich; denn sie trägt schweres Mißtrauen in die beteiligten Kreise.

Dieser Einsender Dr. W. H. redet ohne irgendwelche Einschränkung davon, daß der biblische Unterricht vernachlässigt worden sei, daß die Staatsschule ihrer Aufgabe nicht gerecht werde, weil unter gewissen Verhältnissen kein Bibelunterricht erteilt werde. Er kündigt eine Kontrolle des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre durch die Kirche an. Ja, er versteigt sich sogar zu der sehr schweren Anklage, die Lehrer seien *in der Regel* für die Erteilung des biblischen Unterrichts, der wohl den „schwierigsten Teil ihres Pflichtenkreises“ bilde, nicht genügend vorbereitet. Um dieses letzte gleich vorwegzunehmen: Der Lehrerschaft ist im Verlaufe der jahrelangen Diskussion auch aus Pfarrerkreisen gehörig am Zeug geflickt worden. Sie hat es aber strikte unterlassen, etwa den Spieß umzudrehen und die Art, wie der Religionsunterricht da und dort durch Pfarrer erteilt wird, genauer unter die Lupe zu nehmen. Angesichts eines derart unverfrorenen und in seiner Allgemeinheit auch ungerechten Angriffs kann man der Versuchung kaum widerstehen, die Frage zu stellen, ob der verehrte Einsender sich auch vergewissert hat, daß der Bibelunterricht, wie er durch die Geistlichkeit erteilt wird, überall den Anforderungen des Lehrplanes gemäß erteilt werde und den Ansprüchen methodisch-pädagogischer Grundsätze standzuhalten vermöge. Der verehrte Einsender der „Neuen Zürcher Zeitung“ hat wirklich keinen klaren Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse gewonnen, sonst müßte er die wahren Gründe, die die städtische Lehrerschaft zum Verzicht auf Erteilung des Bibelunterrichtes zwangen, besser zu würdigen versuchen. Ja, es scheint ihm nicht einmal klar geworden zu sein, daß gerade aus der Absicht heraus, dem Erziehungszwecke in der Einheit des Gesamtunterrichtes zu dienen, die Lehrer einen reinen Ethikunterricht erteilen, an dem auch Katholiken teilnehmen können.

Es gehört böser Wille dazu, aus der Tatsache, daß für die künftige Lehrerbildung eine Ausdehnung der Ausbildung im Fache der Religionskunde und der Religionswissenschaft vorgesehen ist, abzuleiten, die Primarlehrerschaft erfülle heute die ihr zugewiesene Aufgabe der sittlichen Erziehung in ungenügender Weise. Die Lehrerschaft hat aus freien Stücken einer Vertiefung auch in diesen Fächern zugestimmt, weil sie dies als ein Gebot der Zeit, als eine notwendige Anpassung an die veränderten Bedürfnisse der Gegenwart betrachtet.

Wir wollen gerne feststellen, daß die Kirchensynode die ganze Angelegenheit im Gegensatz zum Einsender Dr. H. W. mit aller Sachlichkeit behandelt hat. Aus dem Bestreben der gemeinsamen sachlichen Behandlung heraus hat sie in ihren Anträgen die Bereitwilligkeit zum Ausdruck gebracht, auf Wunsch Referenten zur Verfügung zu stellen, die im Schoße von Kapiteln die Frage des Unterrichts in Biblischer Geschichte behandeln könnten.

So sehr dieses Entgegenkommen von seiten der Geistlichkeit Anerkennung verdient, scheint doch jetzt der Zeitpunkt zu weiteren Diskussionen, vor allem in Kapitelsversammlungen, recht ungeeignet zu sein. Diese ganze Auseinandersetzung in einer Frage, in der das persönliche Bekenntnis jedes einzelnen stark mitspricht, sollte doch endlich einmal wieder zur Ruhe kommen.

Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß die ganze Angelegenheit auch innerhalb der Lehrerschaft durch Presse und Kapitel erschöpfend behandelt und abgeklärt worden ist. Die Lehrerschaft hat ihre Stellung bezogen, eine klare Antwort erteilt und einen bestimmten Vorschlag gemacht. Sie wird wohl auch durch eine weitere Behandlung in *Sonderveranstaltungen* zu keiner andern Stellungnahme kommen. *Solche Sonderveranstaltungen wären wohl eher geeignet, die Antwort der Lehrerschaft abzuschwächen und ihren Eindruck zu verwischen.* Dieses Thema sollte nun für einige Zeit aus den Verhandlungen unserer Kapitel verschwinden. Wenn dann einmal ernstlich an die Revision des Schulgesetzes herangetreten wird, ist wohl der Zeitpunkt gekommen, die Frage der Gestaltung der sittlichen Erziehung wieder aufzurollen und klarzulegen, nach welchen Grundsätzen man eine Neugestaltung durchzuführen gedenkt.

Es werden aber auch dann wie heute die Verschiedenheiten in der Auffassung über den Erziehungszweck gegeneinander ausgetragen werden müssen. In der Zwischenzeit scheint wesentlich

zur Beruhigung der Gemüter beizutragen, wenn die Lehrerschaft überall da, wo die Verhältnisse es irgendwie gestatten, den Unterricht gemäß den Vorschriften des Gesetzes zu erteilen versucht, wenn sie auf Grund einer durch bessere Vorbildung vertieften Auffassung der sittlichen Erziehung der Jugend alle Beachtung schenkt und die ihr durch das Gesetz überbundene Aufgabe im vollen Umfange erfüllt.

Karl Huber, Sekundarlehrer.

## Zur Frage des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre auf der Stufe der Primarschule

Die konstituierende *Kirchensynode* vom 3. Juli 1929 hat zu dieser Frage nochmals Stellung genommen und vorläufig zu einem gewissen *Abschluß* gebracht. *Fünf* auf dieses Thema sich beziehende *Anträge des Kirchenrates* wurden oppositionslos gutgeheißen. Damit ist das *Postulat 116* der kirchenrätlichen Postulatsammlung hinfällig geworden. Eine jahrelang diskutierte und umstrittene Frage, die besonders kirchliche Kreise, Pfarrerschaft und Lehrerschaft, aber auch Schulbehörden, Presse und Volk zeitweilig lebhaft beschäftigte, dürfte vorerst etwas in den Hintergrund treten. Im gegenwärtigen Augenblick dürfte eine kurze Darstellung über die eben zurückgelegte Phase erwünscht sein. Nachdem die Lehrerschaft im Jahre 1927 in sämtlichen Kapiteln zu den vom Erziehungsrat zur Beantwortung vorgelegten Fragen Stellung genommen hatte, erhielt eine Kommission von vier Mitgliedern den Auftrag, einen „Zusammenfassenden Bericht“ auszuarbeiten. Durch Beschluß vom 15. Oktober 1927 übergab der Zürcherische Kantonale Lehrerverein diesen Bericht den beteiligten Kreisen. In Form einer Broschüre von reichlich 20 Seiten wurde dieses Thema nach verschiedenen Seiten hin behandelt und – was neu war – es wurde auch ein *praktischer Vorschlag* gemacht dahingehend, daß in Gemeinden mit konfessionell stark gemischter Bevölkerung die Ortsschulbehörde die Befugnis haben solle, den Unterricht in Biblischer Geschichte fallen und nur einen Sittenunterricht erteilen zu lassen. Von diesem Bericht und Antrag, der an den Erziehungsrat ging „zuhanden des Kirchenrates und der Kirchensynode“, nahm die letztere in ihrer ordentlichen Versammlung im Herbst 1928 Kenntnis durch Entgegennahme eines eingehenden Referates von Kirchenrat Pfarrer Hauri. Der Referent verdankte die Bemühungen der Lehrerschaft, *lehnte* aber namens des Kirchenrates *deren Vorschlag ab* und legte demgegenüber *vier Anträge* vor, von denen *Antrag 3* von besonderer Bedeutung war. *Diskussion* und *Beschluß* wurden auf die konstituierende Synode vom Frühjahr 1929 (es wurde Sommer) verschoben. Die damaligen Vorschläge mochten aber nicht ganz befriedigt haben; denn der Kirchenrat ernannte eine besondere Kommission mit dem Auftrag, diese zu überprüfen und gegebenenfalls andere Vorschläge auszuarbeiten. Die Kommission hatte also ziemlich freie Hand. Der Kirchenrat ließ es sich angelegen sein, nicht nur Vertreter der verschiedenen Fraktionen in die Kommission zu wählen, sondern er bedachte die Lehrerschaft mit einer anerkannt wertvollen Gruppe (sechs von vierzehn Mitgliedern). Er scheint damit eine glückliche Hand gehabt zu haben; denn die aus den Beratungen dieser Kommission hervorgegangenen *fünf Anträge* wurden, wie einleitend bemerkt, ohne Gegenantrag von der Synode einstimmig zum Beschluß erhoben. Damit wird ein „Stein des Anstoßes“, nämlich der *ursprüngliche Antrag 3*, der bei der Lehrerschaft kein zustimmendes Echo gefunden hatte, aus dem Wege geräumt. Der *Antrag 3* lautete im zweiten Alinea bekanntlich folgendermaßen: „Auf Antrag der Ortsschulpflege kann der Erziehungsrat Lehrern, die das wünschen, die Erteilung eines einstündigen Sittenunterrichtes gestatten. In diesem Falle sind die Schulpflegen gehalten, den Schülern einen weitem einstündigen Unterricht in Biblischer Geschichte innerhalb der gesetzlichen Unterrichtszeit erteilen zu lassen, sei es auf dem Wege des Fächeraustausches der Lehrer, sei es durch andere geeignete Maßnahmen.“ Der *nunmehrige Antrag 3* lautet: „Gestützt auf die Erklärung der Lehrerschaft: ‚die heutige gesetzliche Regelung bleibt bestehen‘, richtet die Kirchensynode den Appell an die Erziehungsbehörden und die Lehrer, sie möchten vorgängig einer

gesetzlichen Neuregelung im Fach der Biblischen Geschichte und Sittenlehre der Biblischen Geschichte die gebührende Berücksichtigung zuteil werden lassen.“

In welcher Weise in besonderen Fällen, da Lehrer aus Gewissensgründen den biblischen Unterricht nicht glauben erteilen zu können, das Anrecht der Kinder auf biblischen Unterricht zu wahren ist (sei es durch Fächeraustausch der Lehrer, sei es durch Heranziehung anderer geeigneter Lehrkräfte oder durch sonstige dienlich scheinende Maßnahmen), bleibt den Anordnungen des Erziehungsrates überlassen. *Neu* und gewissermaßen eine Ergänzung zu *Antrag 3* ist der *Antrag 4* mit folgendem Wortlaut: „Der Kirchenrat wird eingeladen, den Lehrerkapiteln auf ihren Wunsch Referenten zur Verfügung zu stellen für den Fall, daß in ihrem Schoße die Frage des Unterrichtes in Biblischer Geschichte behandelt werden soll. Ferner soll an die Pfarrkapitel die Einladung gerichtet werden, sie möchten im Einverständnis mit den Lehrerkapiteln Kurse oder Besprechungen über Religions- und Sittenunterricht veranstalten, wie dies seinerzeit in Winterthur und Dielsdorf geschehen ist.“

Der ursprüngliche *Antrag 1*: Dank an die Lehrerschaft für ihre Bemühungen und Feststellung, daß ein Teil derselben Biblische Geschichte erteile, und *Antrag 2*: Festhalten am Beschluß der Kirchensynode von 1926 unter Ablehnung des Vorschlages der Lehrer im „Zusammenfassenden Bericht“, sowie *Antrag 4*, der nun zu *Antrag 5* geworden ist: Reform der Lehrerbildung unter Berücksichtigung der sittlich-religiösen Ausbildung, blieben so gut wie *unverändert* bestehen.

Mit diesen Beschlüssen hat die Kirchensynode alle weiteren Maßnahmen in die Hände des Erziehungsrates gelegt. Mit Absicht haben es der Kirchenrat und die Synode unterlassen, bestimmte Richtlinien für die Zukunft aufzustellen. Es ist sehr unbestimmt, wann die Revision der Schulgesetzgebung kommt; man rechnet damit, daß sie nicht rasch komme, und man wollte sich deshalb nicht festlegen auf eine Zeit, deren Geist und Wesen man unmöglich auch nur einigermaßen sicher voraussehen kann. Es liegt nun an der Lehrerschaft, von diesen endgültigen Anträgen entweder stillschweigend Notiz zu nehmen oder nochmals ihre Stellung zu präzisieren.

Ernst Heller in Zürich 3.

## Schulsynode des Kantons Zürich

### Zu den Wahlen vom 30. September 1929.

Nach § 52 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 19. September 1912 wählt die Synode auf die Dauer von zwei Jahren einen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar bestehenden Vorstand. Über die Zusammensetzung ist nichts bestimmt worden; aber traditionsgemäß setzt sich der *Vorstand der Schulsynode* aus einem Primarlehrer, einem Sekundarlehrer und einem Vertreter der Lehrerschaft an den höheren Lehranstalten zusammen. Obwohl auch über die Nichtwiederwählbarkeit der Vorstandsmitglieder keine Vorschrift besteht, ist es Übung, daß jeweils bei der Neubestellung des Synodalvorstandes der Präsident ausscheidet, der Vizepräsident zum Präsidenten und der Aktuar zum Vizepräsidenten nachrückt. Das am 30. September 1929 neu zu wählende Mitglied hat das Aktuarat zu besorgen und ist dem Stande zu entnehmen, den der abtretende Präsident im Vorstand vertreten hat. Die Schulsynode wird sich bei der am nächsten Montag in Winterthur vorzunehmenden Wahl an den guten alten Brauch halten und demgemäß den bisherigen Vizepräsidenten *Rudolf Hiestand*, Primarlehrer in Höngg, zum *Präsidenten*, den bisherigen Aktuar Dr. *Hans Schälchlin*, Seminardirektor in Küsnacht, zum *Vizepräsidenten* befördern und den Aktuar für den ausscheidenden Präsidenten Emil Gaßmann, Sekundarlehrer in Winterthur, dem für seine ausgezeichnete Leitung der Geschäfte der beste Dank der Schulsynode gebührt, der Sekundarlehrerschaft entnehmen. Als *Aktuar* schlagen wir *Karl Huber*, Sekundarlehrer in Zürich 3, vor und sind sicher, daß die Synodalen dieser Nomination freudig zustimmen werden, bietet sie ihnen doch Gelegenheit, einem unerschrockenen Verfechter der idealen und materiellen Interessen von Schule und Lehrerschaft, einem der eifrigsten Förderer der

Neugestaltung der Lehrerbildung im Kanton Zürich durch dessen Berufung in den Vorstand der Schulsynode eine wohlverdiente Ehre zu erweisen und Anerkennung für geleistete Dienste zu zollen.

Aus den verschiedenen neu zu bestellenden *Kommissionen* liegen keine Rücktrittserklärungen vor. Wir möchten der Schulsynode empfehlen, den bisherigen Mitgliedern ihre Tätigkeit durch einmütige Bestätigung zu verdanken.

## Für die zürcherischen Lehrer im Ruhestand

betitelt sich eine Einsendung in der Nummer 29 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“, die den im Amte stehenden Kollegen vorwirft, sie brächten für die Daseinsbedingungen der pensionierten Lehrer nicht besonders viel Verständnis und Mitgefühl auf. Begründet will dieser Vorwurf werden mit dem Hinweis auf die Nichtberücksichtigung der Pensionierten in dem am 20. Mai 1928 verworfenen Schulleistungsgesetz.

Wir möchten an dieser Stelle nur auf diesen Punkt der Einsendung eintreten; den Auslassungen über die Neuregelung der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung an der Synode vom 10. Juni 1929 möge von anderer Seite entgegengetreten werden.

Im Besoldungsgesetz vom Jahre 1912 wurde in den Schluß- und Übergangsbestimmungen eine Summe von jährlich höchstens 10,000 Fr. eingesetzt, um die Ruhegehaltsbezüge der bereits im Ruhestand befindlichen Lehrer und Arbeitslehrerinnen nach Maßgabe des Bedürfnisses erhöhen zu können. Das Gesetz vom 2. Februar 1919, das noch gilt, trug der eingetretenen Geldentwertung Rechnung und erhöhte alle früher festgesetzten Ruhegehälter mit Rückwirkung auf 1. Januar 1918 um 40—80%. Der § 42 des verworfenen Leistungsgesetzes bestimmte: „Die Ruhegehaltsvorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die vor seinem Inkrafttreten in den Ruhestand versetzten Lehrer. Der Regierungsrat wird jedoch, wo besondere Gründe dafür sprechen, das staatliche Ruhegehalt derjenigen Lehrer, welche von Staat und Gemeinde weniger als 2000 Fr. beziehen, angemessen erhöhen.“

In frischer Erinnerung steht bei allen denen, die sich mit der Gestaltung des Leistungsgesetzes zu befassen hatten, der Kampf um den Zuschuß der Gemeinden an die Lehrerpension. Es wurde viel gemarktet und mit Verwerfung gedroht, bis die Frage des Gemeinderuhegehaltes und des an dieses zu leistenden Staatsbeitrages eine annehmbare Lösung gefunden hatte.

Schon in den vorbereitenden Instanzen, im Erziehungsrat wie in der kantonsrätlichen Kommission wurde von den Vertretern der Lehrerschaft versucht, für die bereits pensionierten Kollegen etwas zu erreichen. Zu groß aber waren die Bedenken, die Ruhegehaltsbestimmungen zu erweitern, angesichts der Widerstände, die sich gerade gegen diese Neuordnung erhoben hatten. Wollte man wenigstens das mühsam Erreichte unter Dach bringen, so mußte auf alles, was einer Mehrbelastung gerufen hätte, verzichtet werden. Nicht entkräftet werden konnte auch der Einwand, daß die Eingabe gerade aus städtischen Kreisen komme, wo eine allfällige Erhöhung der Bezüge ja nicht den Pensionierten zufalle, sondern in die Stadtkasse fließe.

Eingangs wurde dargelegt, in welcher Weise die frühern Besoldungsgesetze der Pensionierten gedacht hatten. Es sind aber gerade diese Übergangsbestimmungen, für die sich die Lehrervertreter in den Behörden eingesetzt haben. Zu einem Großteil sind es noch die gleichen Vertrauensleute der Lehrerschaft, die am Zustandekommen des Gesetzes vom Jahre 1919 mitgearbeitet haben, die auch bei der Beratung der verworfenen Vorlage zu erreichen versuchten, was möglich war. Wenn sie sich den Verhältnissen fügen und auf die Erfüllung aller Wünsche verzichten mußten, taten sie es mit dem Blick aufs Ganze und weisen den Vorwurf mangelnden Verständnisses für die Lage ihrer Kollegen im Ruhestand zurück.

-st.

## Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Vorstandssitzung vom 31. August 1929 in Zürich.

1. Der *Erziehungsrat* teilt mit, daß zur Behandlung von Fragen des Französischunterrichts auf den Herbst 1930 die Veranstaltung eines Fortbildungskurses in Aussicht genommen wird.

2. Die *Minimalprogramme* der 3. Klasse in Deutsch, Geographie und Physik sind in einer Sitzung mit Vertretern der Anschlußschulen durchberaten worden und kommen vor die Herbstkonferenz.

3. Infolge seiner Wahl zum Professor der Handelsschule tritt Herr Dr. A. *Specker* vom Präsidium zurück. Der Vizepräsident dankt die große und zielbewußte Arbeit, die er während 9 Jahren für die Sekundarschule und die Konferenz geleistet hat. Da keines der anwesenden Vorstandsmitglieder sich zur Übernahme des Präsidiums entschließen kann, soll zunächst in den Kreisen der städtischen Kollegen nach einem Nachfolger Umschau gehalten werden.

4. Der *Verlag der Konferenz* wird ab 1. Januar 1930 von Herrn E. Egli übernommen.

5. Das *Italienischlehrmittel* von Brandenberger erscheint auf den Winter in neuer, völlig umgearbeiteter Auflage. -ß.

### Minimalprogramme für die III. Sekundarklasse.

I. Deutsch (siehe auch Minimalforderungen der kantonalen Oberrealschule. Jahrbuch 1928, Seite 168).

a) *Grammatik*; Der zusammengesetzte Satz. Die Interpunktion. b) *Lektüre*; Sorgfältige Aussprache und sinngemäßes Lesen; möglichst fließende Wiedergabe des Gelesenen. c) *Aufsatz*; 1. Einfache Geschäftsbriefe. 2. Selbständige Darstellungen aus dem Anschauungs- und Gedankenkreis des Schülers. (Erzählung, Beschreibung, Charakteristik)

II. Geographie. Das mit der kantonalen Oberrealschule vereinbarte *Programm der I./II. Klasse* (Jahrbuch 1928, Seite 170) wird auch von diesen Anschlußschulen anerkannt. Aus unserem eigenen Lehrplan kommt für diese Klassen die Behandlung der Schweiz dazu, wobei dem Kartenverständnis besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

III. Klasse *Länderkunde* (Knaben und Mädchen). Eingehende Behandlung Amerikas, sowie der wichtigsten Wirtschaftsgebiete Asiens (Vorderindien, China und Japan). Australien. An Beispielen aus der Länderkunde werden in *allen drei Klassen die allgemeinen geographischen Grundlagen* vermittelt: Wärmeverteilung, Winde (Bedeutung der Passate), Niederschläge, See- und Landklima, Arbeit des fließenden Wassers, Ebbe und Flut, Vulkanismus, Dünen, Eingriffe des Menschen in die Landschaft, und *einfache Beziehungen* zwischen geographischen Grundlagen (Lage, Klima, Rohstoffe) und menschlicher Wirtschaft gezeigt.

III. Physik. I. *Allgemeiner Standpunkt in der Frage*. Die Aufstellung eines Minimalprogramms für die Physik der III. Klasse der Sekundarschule ist nur möglich, wenn gleichzeitig ein Minimalprogramm für das ganze Gebiet der Physik, oder noch besser für alle naturkundlichen Fächer aufgestellt wird. Das unten entwickelte Programm stellt eine vorläufige Regelung der Frage dar, und ist in dem Sinne aufzufassen, daß an den Aufnahmeprüfungen die Schüler im Bereich dieses Programms geprüft werden, wenn sie in ihrer dritten Klasse die einschlägigen Gebiete behandelt haben.

II. *Das Programm*; 1. *Der Elektromagnet und seine Anwendung*. (Gubler, Kapitel 68b.) a) Der elektrische Strom erzeugt das magnetische Feld. b) Die Polarität des Elektromagnets. c) Die Stärke des Elektromagnets. d) Der Eisenkern des Elektromagnets. e) Das Telegraphenmodell. f) Der Wagnersche Hammer. (Das Lätwerk.)

2. *Die elektrischen Masse für Spannung, Stromstärke, Widerstand und Leistung*. (Gubler 69.)

3. *Der Induktionsstrom*. (Gubler, Kap. 70.) a) Die Richtung des Induktionsstroms (Wechselstrom) b) Die Stärke des Induktionsstroms. (Diese Tatsachen soweit, als sie sich mit einem Dauermagnet, einer Induktionsspule und einem Galvanoskop ableiten lassen.)

4. *Die Wärmewirkungen*. (Gubler, Kap. 77.)